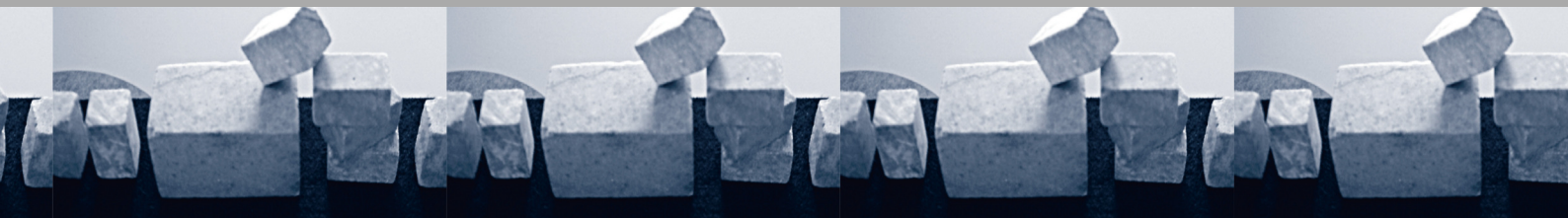


WW BARRIEREFREIES WOHNEN GMBH & CO. KGAA
Bochum

TESTATSEXEMPLAR

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers



www.rinke.eu

Elektronisches Exemplar – nur das original unterschriebene Exemplar ist rechtsverbindlich

RINKE.

Elektronisches Exemplar



RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wall 36
42103 Wuppertal

+49 202 2496-0
info@rinke.eu

www.rinke.eu
HRB 4750
Amtsgericht Wuppertal

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2018

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die WW Barrierefreies Wohnen GmbH & Co. KGaA, Bochum

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der WW Barrierefreies Wohnen GmbH & Co. KGaA, Bochum, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortfüh-

nung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ◆ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ◆ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- ◆ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ◆ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestäti-

gungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- ♦ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, 14. Mai 2019

RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Aprath
Wirtschaftsprüfer

Clemens Dornseifer
Wirtschaftsprüfer

WW Barrierefreies Wohnen GmbH & Co. KGaA, Bochum

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Registergericht: Bochum
 Registernummer: HR B 8527

A K T I V A

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	18.210.893,29	7.508.757,76
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.591,00	2.740,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	174.173,50	261.448,74
	18.406.657,79	7.772.946,50
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	28.429,79	28.429,79
2. Sonstige Ausleihungen	54.285,00	0,00
	82.714,79	28.429,79
	18.489.372,58	7.801.376,29
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Geleistete Anzahlungen	9.869,43	0,00
	9.869,43	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.195,18	11.060,21
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	177.986,55	1.057.282,85
3. Sonstige Vermögensgegenstände	54.807,25	34.140,11
	270.988,98	1.102.483,17
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1. Kassenbestand	1.084,67	38,25
2. Bank	283.852,81	23.918,82
	284.937,48	23.957,07
	565.795,89	1.126.440,24
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	49.593,29	38.745,62
	19.104.761,76	8.966.562,15

P A S S I V A

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. gezeichnetes Kapital		
1. Grundkapital	1.980.000,00	1.650.000,00
2. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	380.000,00	65.000,00
	2.360.000,00	1.715.000,00
II. Kapitalrücklage	285.500,00	0,00
III. Bilanzgewinn/-verlust		
1. Verlustvortrag	-279.359,41	-245.396,74
2. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	22.289,74	-33.962,67
	-257.069,67	-279.359,41
	2.388.430,33	1.435.640,59
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	19.000,00	16.850,00
	19.000,00	16.850,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	334.000,00	18.000,00
- Konvertible Anleihen: EUR 300.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.784.225,85	6.999.922,58
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263.401,57	360.073,87
4. Sonstige Verbindlichkeiten	283.652,77	119.471,83
	16.665.280,19	7.497.468,28
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	32.051,24	16.603,28
	19.104.761,76	8.966.562,15

Das Grundkapital ist durch Kapitalmaßnahmen um insgesamt TEUR 980 bedingt erhöht (I/2017: TEUR 360, II/-2017: TEUR 200, III/2017: TEUR 260 und I/2018: TEUR 160).

WW Barrierefreies Wohnen GmbH & Co. KGaA, Bochum

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	1.336.920,70	516.853,55
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	15.908,35	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	26.147,21	17.755,82
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-145,20	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-529.773,83	-197.201,84
	-529.919,03	-197.201,84
5. Rohergebnis	849.057,23	337.407,53
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-47.793,50	-20.394,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-11.533,73	-2.184,60
	-59.327,23	-22.579,27
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-257.754,46	-99.950,68
	-257.754,46	-99.950,68
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-437.414,85	-225.403,46
9. Betriebsergebnis	94.560,69	-10.525,88
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	520.807,06	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.671,49	96.164,44
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-604.749,50	-119.601,23
13. Finanzergebnis	-72.270,95	-23.436,79
14. Ergebnis nach Steuern	22.289,74	-33.962,67
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	22.289,74	-33.962,67
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-279.359,41	-245.396,74
17. Bilanzverlust	-257.069,67	-279.359,41

ANHANG zum 31.12.2018

WW Barrierefreies Wohnen GmbH & Co. KGaA, 44879 Bochum

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der WW Barrierefreies Wohnen GmbH & Co. KGaA, Bochum (HRB 16897) zum 31. Dezember 2018 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gem. 267 a Abs. 1 HGB auf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auf die Anwendung der Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267 a HGB wurde verzichtet. Freiwillig wurden die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB angewendet.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 274 a, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der WW Barrierefreies Wohnen GmbH & Co. KGaA zum 31. Dezember 2018 wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungskostenminderungen, vermindert um planmäßige Abschreibungen

bewertet. Die Abschreibungen des beweglichen Sachanlagevermögens erfolgen nach den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear.

Die Finanzanlagen wurden mit Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Liquide Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die Begebung von Aktien durch Umtausch von Wandelschuldverschreibungen aus dem Bedingten Kapital führt bereits mit dem Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsaktien zur Erhöhung des Grundkapitals, vorausgesetzt das Bedingte Kapital ist im Handelsregister eingetragen. Die Höhe des Grundkapitals kann daher vorübergehend von dem im Handelsregister eingetragenen Betrag abweichen.

Die Rückstellungen für alle ungewissen Verbindlichkeiten sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften angesetzt und bewertet worden.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche im Einzelnen ausgewiesene Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind binnen Jahresfrist fällig.

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2018 Euro 1.980.000,00 (Vorjahr Euro 1.650.000,00) und ist eingeteilt in 1.980.000 auf den Inhaber lautende Aktien (Stückaktien) ohne Nennbetrag.

Genehmigtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juni 2022 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt **€ 575.000,00** gegen Bar oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 575.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Aktie erhöht werden (**Genehmigtes Kapital I/2017**). Zum Stichtag beträgt das genehmigte Kapital nach teilweise Inanspruchnahme **€ 285.000,00**.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Dezember 2022 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt **€ 360.000,00** gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 360.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Aktie zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital II/2017**).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Oktober 2023 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt € 345.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 345.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Aktie zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital I/2018**).

Bedingtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2017 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 360.000 bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital I/2017**). Das bedingte Kapital dient zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben werden. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen ist bis zum 8. Juni 2022 befristet.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2017 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 200.000 bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital II/2017**). Das bedingte Kapital dient zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben werden. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ist bis zum 8. Juni 2022 befristet.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Dezember 2017 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 260.000 bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital III/2017**). Das bedingte Kapital dient zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben werden. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ist bis zum 21. Dezember 2022 befristet.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Oktober 2018 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 160.000 bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital I/2018**). Das bedingte Kapital dient zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben werden. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen ist bis zum 4. Oktober 2023 befristet.

Anleihen

Die unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen Anleihen enthalten Optionsschuldverschreibungen in Höhe von Euro 34.000,00 sowie Wandelschuldverschreibungen in Höhe von Euro 300.000,00.

Das Optionsrecht ist bis 30. Juni 2023 gültig. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beginnt am 15. Februar 2018 und endet am 14. Februar 2023.

Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag EUR (Vorjahr)	Davon mit einer Restlaufzeit		größer fünf Jahre	gesicherte Beträge EUR (Vorjahr)	Art der Sicherheit EUR (Vorjahr)
		bis zu einem Jahr EUR (Vorjahr)	ab einen bis fünf Jahre EUR (Vorjahr)			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.784.225,85 (6.999.922,58)	607.550,57 (658.395,31)	3.720.751,54 (929.994,51)	11.151.130,33 (5.779.887,53)	15.784.225,85 (6.898.629,08)	Bürgschaft und Abtretung v. Darlehensansprüchen
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263.401,57 (360.073,87)	263.401,57 (360.073,87)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	
sonstige Verbindlichkeiten	283.652,77 (119.471,83)	283.652,77 (119.471,83)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	
Gesamtbetrag	16.331.280,19 (7.479.468,28)	1.154.604,91 (1.137.941,01)	3.720.751,54 (929.994,51)	11.151.130,33 (5.779.887,53)	15.784.225,85 (6.898.629,08)	Bürgschaft und Abtretung v. Darlehensansprüchen

4. Sonstige Angaben

Das Unternehmen beschäftigt im Geschäftsjahr 8 Mitarbeiter.

a) Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr waren:

- Florian Stahl (Vorsitzender), Rechtsanwalt, 60598 Frankfurt am Main
- Stefan Maas, (stellvertretender Vorsitzender) Kaufmann, 60327 Frankfurt am Main
- Walter Backhaus, Steuerberater, 58099 Hagen (seit 12. November 2018)
- Matthias Essig, Kaufmann, 69120 Heidelberg
- Stephan Gerken, Kaufmann, 28209 Bremen (seit 31. Januar 2018)

b) Persönlich haftende Gesellschafterin

durch den Komplementär, WW Verwaltungs GmbH, 44879 Bochum:

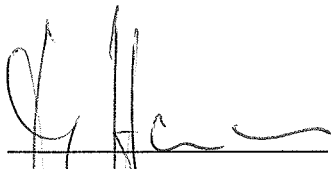
Geschäftsführer

- Matthias Hamm
- Wolfgang Willers

c) Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 22.289,74 soll vorgetragen werden.

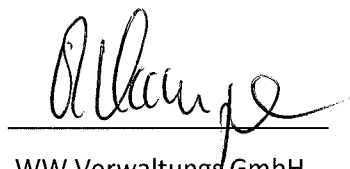
Bochum, den 14. Mai 2019



WW Verwaltungs GmbH
gez. Matthias Hamm
(Geschäftsführer)



WW Verwaltungs GmbH
gez. Wolfgang Willers
(Geschäftsführer)



WW Verwaltungs GmbH
gez. Mischa Hampe
(Prokurist)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.